



Hinweise zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket I Schülerbeförderung

Gesetzliche Grundlagen: § 28 SGB II, § 6b BKGG, §§ 2, 3 AsylbLG, § 34 SGB XII

Wer kann die Leistungen in Anspruch nehmen?

Bezieher/innen von

- Wohngeld (WoGG)
- Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialgeld (SGB II)
- Asylbewerberleistungen (AsylbLG)
- Kinderzuschlag (BKGG)
- Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung (SGB XII)

Wer kann die Leistungen erhalten? (Leistungsberechtigte/r)

Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule
- kein Bezug einer Ausbildungsvergütung
- Notwendigkeit der Schülerbeförderung für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs
- keine Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen durch Dritte

Sofern die Kosten für eine Schülerfahrkarte nicht bereits komplett vom Schulamt gemäß der Vorschriften des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz übernommen werden.

Wer ist für die Bearbeitung zuständig?

Landeshauptstadt Mainz
40-Schulamt
Kaiserstraße 3-5
55116 Mainz

Welche Unterlagen sind dem Vordruck beizufügen?

Wir benötigen eine Kopie von allen Seiten des aktuellen Leistungsbescheides.
Bitte fügen Sie außerdem eine aktuelle Schulbescheinigung ein ggf. eine Kopie des Schulamt-Bescheides über die Gewährung der Schülerfahrkosten bei.

Wo erhalte ich den Vordruck?

Beim Schulamt der Landeshauptstadt Mainz.
Im Internet unter: www.mainz.de/bildungspaket



In welcher Höhe wird die Leistung gewährt?

Die Schülerbeförderungskosten werden grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe zum Besuch der Schule übernommen.

Wie wird die Leistung gewährt und an wen werden die Beträge gezahlt?

- Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid des Schulamtes.
- Die Kosten werden Ihnen nach Einreichen der tatsächlich genutzten Fahrkarte erstattet.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, BKG und AsylbLG erhoben. Weitere Informationen finden Sie auch unter: www.mainz.de/dsgvo.